

Nr. 19.

Jagd-Edict vom 28. März 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster zc.
 Thun kund und fügen hiemit Jedermannlichen zu wissen, was gestalt Wir zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie daß denen, von Uns und Unsern Herren Vorfahren an dasigen Unserm Hochstift Christmülden Andenkens, wegen des ohnberechtigten Jagens und Fischens, heilsamblich ausgelassenen, und überall publicirten Edicten und Verbotten, die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit behörigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern darwieder vielfältig gefrevelt werde; Wann wir nun einem solchen Ungehorsamb Leinedweges nachsehen, sondern diesem eingerisenen ohnleidentlichen Mißbrauch allerdings abgeschafft und eingestellt wissen wollen; so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren, so geist- als weltlichen Unterthanen, Civilbedienten, auch denen von der Miliz, und sonst männlichen, welche zum Jagen und Fischen nicht berechtigt seyn, daß sich des Jagens und Wilderfangs mit Hunden und Spionen, Schießgewehr, mit Garn und Netzen, auch des Fischen und Krebsen, wie das Namen haben mag, an ohnberechtigten Orten hinführo gänzlich enthalten, und sich dessen keiner bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharffer Ahndung unterfangen solle, allermassen die Civil-Personen, wan sie betreten werden, jedesmahls für haupts 10 Goldgülden Unserm Fisco zur Straff erlegen, die Oberoffiziere aber, auf den erstmahligem Betretungsfall, eines Monats Gage zum Behuf der Invaliden-Casse verlustig seyn, und andermahls ihre Cassation ohnfehlbar zu gewertigen haben, Unteroffiziere und gemeine Soldaten hergegen mit viermahligem Gasserlauffen abgestraffet werden, auch die wachhaltende Officier und Soldaten keinmandten von der Miliz ohne Vorzeigung eines Passes zum Thor hinaus passiren lassen sollen.

Wir wollen mithin Unsere, gegen Bürgere und Eingeseffene deren Städten und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit etwa hergebracht, und auf Nivieren und Wachen zu fischen berechtigt seyn unterm 7. Sept. 1719 und respective den 12. Januarii 1720 erlassene Landsherrliche Edicta und Befehle hiemit wohlernstlich wiederholet, erneuert, und dahin geschärffet haben, daß die Contravenienten im Betretungsfall fürhaupts jedesmahls mit 10 Goldgülden Straff Unserm Fisco verfallen seyn sollen.

Damit aber auch diesem Unsern Gebott und Verbott instänktig besser als bishero geschehen, nachgesehet und nachgelebt werde, so befehlen wir Unseren Beampten, Commendanten und Officieren, Richteren, Soggraffen, Wgtdten, auch denen Magistraten und Vorsteheren in Städten und Wigboldten hiemit gnädigst, auf dessen genaue Einfolg bey Vermeidung schwerer Verantwortung alles Ernstes zu halten, Woigtdte, Führer und Frohnen, auch Jäger und Forstbediente aber sollen bey höchster Ur-

gnad, auch Verlust ihrer Bedienungen auf die Contraventores und Uebertretere, die seyn civil oder Militar, genaue Acht haben, und diejenige, so in vorbedeuteter Mißhandlung ertapfet und betreten werden, nach Abnahm der Jagd- und Fischergeveitschaft, als Schießgewehr, Flinten, Netze und Garn, auch Todtschießung der Hunde, denen Beampten oder Richteren und Soggraffen sofort denunciren und andeuten, damit die Civil-Personen sofort mit obgemelter Geldt-Buß, oder wan sie solche Ohnvermögens halber nicht erlegen könnten, mit der Straff des Pfahls ohne Conwienz angesehen werden, sodan die etwa betretende Militar-Personen beyrn Landsherren selbst, oder bey der Generalität, und sonst commandirenden Officieren zu obbedeuteter Bestraffung ohne Anstand benennen und anbringen. Wir befehlen solchen allennach gnädigst, auf daß sich Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, auf dieses von denen Sargelen publicirt und an gewöhnlichen Orten affigirt werden solle. Unkenblich Unseres Hochfürstl. Handzeichens und begehretten Secretts. Signatum Bonn den 28. Martii 1721.

Clemens August.

(L. S.)

Nr. 20.

Jagd-Edict vom 28. October 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Clemens August Bischof zu Münster und Paderborn zc.

Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militar Unterbedienten, sonsten insgemein allen unsern Adlichen Landsassen, Eingeseffenen und Unterthanen dieses Unseres Hochstifts und Fürstenthums Münster hiemit zu wissen: Nachdem in der That verspürt und angemerkt wird, daß nicht allein dem groben Wild, als Hirschen, Rehen und wilden Schweinen, sonderlich aber wann dasselbe aus Unseren Gehegten und Wildbahnen abstreicht, sondern auch dem kleinen Wild durch Hunde, schiefen, Strickslegen, und mehr andere verbotenen und unzulässigen Unternehmungen nachgestellt, dieselbe Hin und wieder geschossen, sogar an den Wildbahnen ohngesehnet gejagt, und durch die daselbst losgelassene Jagd- und andere Hunde das daselbst in Ruhe stehendes Wild geschreckt, auch in denen Wildbahnen durch ein und andere, als wären dieselbe Wandersleute und Passagiers, mit bei sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben werden, woraus nicht allein lauter Unordnungen einreissen, sondern auch Unsere Gehegte und Wildbahnen ganz verwüßtet, und zumalen zu Grunde gerichtet werden; Wir aber zum praedjudicio Unserer von höchster Obrigkeit gegeben und befehlete Jagensgerechtigkeit solchem Frevel und Ungebühr länger zu sehn, nicht gemeint

seyn; So setzen, ordnen und wollen hiemit gnädigt und wohlernstlich, daß zuvörderst diejenige, so etwa nahe an Unseren Geheegten und Wildbahnen wohnen, und die Jagensgerechtigkeit auf Kleinen Wild haben, in den Schranken ihrer derselben Gerechtigkeit sich allerdings halten, mit ihren Jagd- und andren Hunden, sonderlich wann dieselbe weit abstreichen sich möglichst hüten und daran seyn sollen, daß dieselbe darinnen nicht suchen, noch das Wild daraus schrecken und jagen können;

Und als diejenige, so in denen Geheegten, oder ganz nahe dabey wohnen, dennoch anderwärts und außerhalb derselben zu jagen berechtiget, eine Zeithero unzulässiger Weise ihre Hunde und Winde losgehen lassen, so sollen dieselbe ihre Hunde und Winde in denen Ställen und Zwängern verwahren lassen, daß dieselbe dem Wilde keinen Schaden zufügen können, sondern auch ihre Jäger und Diener dahin anweisen daß, wann sie mit Jagten aus- und einziehen, jedesmal durch die Geheegte mit gekoppelten Hunden, stillem Horn und ohne einiges Jagensgeschrey gehen, absonderlich aber ihre Hunde von dem Geheegte so weit lösen, daß das Wild darinnen nicht geschreckt und verstöhret werde, maßen wir hiemit Unseren Förkern, Jägern, Berghütern und Schützen gnädigt ernstlich und bey Straf der Würdlicher Cassation anbefehlen, die in Unsern Geheegten und Wildbahnen betretende und losgehende Hunde so fort, ohne einiger Absicht, niederzuschießen, und weilen öfters solche Jäger und Diener untern Vorwandt, als wan sie Schneppen, Grams- und andere Vögel in denen Geheegten schießen, oder Fische und Krebsen fangen wollen, dem Wild nachstellen, und solches anstehen, jedoch ohne Wiederrede ist, daß in denen freyen Geheegten und Wanforsten alles Wild, so wohl klein als groß, die Fische im Wasser und Vögel in der Luft, von niemanden, als deme der Forst oder das Geheegte zusetzet, zu fischen oder zu jagen gebühret, so wird denen Jägern und Dienern vorgemelt sowohl als auch jedermännlichen das Jagen, Schießen, Strickleugen und andere nachtheilige Schreckschüsse wie auch der Fisch- und Krebsfang in den Rivieren und Bächen dergestalt und eins für alle hiemit schärfest verbotten, daß die Thäter, so darauf ertappet oder convincirt werden, dem Befinden nach, und eben so empfindlich auch diejenige, welche das gestohlene Wildpret oder Fische abnehmen und kaufen, gestrafet, der aber welche, es sey Bedienter, Bürger oder Bauer, dergleichen gehörigen Orts offenbahren und anzeigen, 10 Rthlr. zugekehrt und deren Namen verschwiegen werden sollen;

Wie nicht weniger als in der That verspühret worden, daß die Bürger und Bauern öfters dem Wildpret nachtrachten, auch dasselbe niederschließen oder mit Stricken und andren unzulässigen Weisen fahen, nachgehends aber theils selbst konsumiren theils an andren verkaufen und überlegen, und solcher gestalt kein Thier im Lande, viel weniger in Unsern Geheegten verbleiben werde; so sollen nicht allein diejenige, welche solche ohnzulässige Thaten im Schießen und Fahen gebrauchen, sondern auch welche es übernehmen, ankaufen und erhandeln, mithin diejenige welche es bey sich verbergen, oder auf einigley Weise dazu behülfflich seyn, ohne Connivenz wann sie auf solcher That ertappet, oder dessen überwiesen werden, andern zum Abscheu und Exempel für ein jedes grobes Wild mit 100. für ein kleines aber, als Hasen, Fasa-

nen, Kurr- und Rebhimer mit 50 Rthlr. und in dessen Mißzahlungsfall am Leibe gestrafft werden.

Und ob zwar in Vorzeiten von Unseren Herren Vorfahren Christmildester Gedächtnissen, ernstlich verbothen, und durch öffentliche Publication kund gemacht worden, daß die in denen Geheegten und nechst daran wohnende Bürgere, die Spionen und andere dem Wild schädliche Hunde abschaffen, aufm platten Lande aber die Bauern und Hausleuthe jenen ein Glied vom forderen Fuß absetzen lassen, oder demselben einen Klümpel fünf Viertel Ellen lang anhängen, selbige innen halten, und außerhalb ihrer Behausung und Zäunen nicht ledig laufen lassen sollen, deme dennoch zu wider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen und Inhibitiones dergestalt hiemit wiederhohlet und erneuert, daß die Bürgere, welche ihre Spionen und andere dem Wild schädliche Hunde so fort nach Publication dieses nicht abschaffen, in drey Goldgülden Straf verfallen, und nichts desto weniger die Hunde durch den Abdecker todt geschlagen werden sollen, die Bauern aber, da ihre ohne abgesetzten Glied oder ledig befunden werden sollten, ebener Gestalt Drey Goldgülden Straf ohnzulässig büßen sollen.

Wie dann ingleichen die Fleischhäuere und Schäffere bey jed gemeldter Straf gewarnt werden, ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten oder nechst daran nicht ledig laufen, sondern an Stricken und Ketten leiten und führen zu lassen;

Als auch zur Conservation des hohen und groben Wildes, Wir dienlich erachten, es auch der Jagtordnung conform ist, daß die tragende und saugende Thiere nicht niedergeschossen, sondern verschonet werden. So befehlen Wir hiemit Unseren Förkern, Jägern, Berghütern, Schützen und Jedermännlichen, daß keiner von Öftern bis Jacobi, ohne Unsere sonderbare Special-Erlaubnuß, ein Stück Wild, als Fische, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade fällen sollen und versehen uns auch gnädigt, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von Alters her, und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen und dieser Jägerordnung, noch selbst, noch durch die Thirge wiederleben, sondern derselben sich allerdings Conform halten werden. Und als über dieses zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß Unsere Landtsassen und Eingeseffenen unterm Angeben ihrer Hofesaat und berechtigten Orten, das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen; Wir aber keineswegs demselben, oder demjenigen, welchem etwa die kleine Jagt zukommt, oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Vorwand dem groben Wild oder selbst oder durch die Thirge nachgehen und niederschließen, noch weniger auf solche Weise zu gestatten, gemeinet seyn, daß dadurch der groben Jagt sich anmassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit sich thätlich zueignen, absonderlich da diese Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten und Benachbarten und Unseren Landes-Gewohnheiten, sonst insgemein der Jägerordnung grade zumiederlaufen; So wollen und gebiethen hiemit gnädigt, daß ein jeder von Unsern adelichen, oder unadelichen respective Landtsassen, Eingeseffenen und Unterthanen, sich in denen Schranken seiner Jagensgerechtigkeit halte, sonderlich aber die Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen praetexten sich äußeren und mäßigen, widrigen Falls ge-

genwärtigen sollen, daß wieder den oder diejenige Ubertreter Fiscaliter, und dem Befinden nach, auch schärfer verfahren werde.

Es wird dannoch allen und Jedem Unseren Eingeseffenen und Unterthanen hiemit nicht verbothen, sondern vorbehalten, daß sie das aus deren Geheegten abstreichendes grobes Wild in ihren Hofesaaten, Feldern Kämpfen, und wo sie sonst zu Jagen berechtigt, oder wan dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzuschauen und zu schrecken.

Damit dan auch Unsere Eingeseffene und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche uns als zeitlichem Landes-Herrn in denen Amtren zustehen, nicht beschweret, und deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen werden; So ist auch Unser gnädigster Will und Meinung, daß keiner von unsern Beamten oder bedienten ohne dießfalls von uns erhaltenen Special-Befehl sothaner Amts-Jagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern sich derselben bey Vermeidung Unserer Ungnade enthalten sollen, massen da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögten Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordre jederzeit ergehen lassen werden.

Daß nun diese unsere Verordnung Männiglichen desto besser Kundt gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, solle dieselbe öffentlich vom Gangel publicirt, und wo sich gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden; Urkundlich Unserer Hochfürstlichen Handzeichens und Secret-Insiegels.

Signatum auf Unserem Schloß Ahaus den 28. Octobris 1721.

Clemens August.

(L. S.)

Nr. 21.

Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722.

Nachdemahlen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrhein-Pfalz Herzogen, 1c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, verschiedentlich klagend hinterbracht worden, wie daß in Dero Hoch-Stift und Fürstenthumb Münster überall, mit Anzündung deren so genannten Paesch- oder Dester-Fewern, welche am Ostertag des Abends unter grossen Aufruhr und Zulauff des Volcks zu geschehen pfleget, viele Excessen, insolentien und mahntrüliche Mißbräuche sich verspühren lassen: Indem bey der finstern Abendzeit in offenem Felde, an statt einer Andacht, vielmehr allerhand Lektrey und ohnzüemliche Aufschweifungen dabei getrieben, so dan einlige Tage vorher von denen jungen Leuthen in Städten so wohl, als auff platten Lande, die materialien darzu gesamblet, und wan selbige von denen Eingeseffenen Bürgerey, und Hausleuthen nicht genug zu bekommen,

oder willig hergegeben werden wollen, heimlich auß den Büschen geholet, obsonsten, wo deren nur etwas zu finden, eigenthätig geraubet und gestohlen werden, mit unterthänigster Pitt, Sie gnädigst geruchen möchten, diesen ärgerlichen und dem publico höchstschädlichen Unwesen Landts herrlich zu steuren, und solche Dester-Fewer bey hoher Straff zu verbieten; Als seynd höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. auß vorangezogenen Umständen und Bewegnissen, und dergleichen mehr zur Sünde als zur Andacht angefehene Zusammenkünften und ärgerlichen Aufrühren, worunter oftmahlen mehr dem Satan als Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefolodet und gesungen wird, heilsamblich vorzubiegen, auch in besonderer Erwehung, daß solche Dester-Fewer an sich selbst zu nichts dienen noch fruchten, sondern vielmehr wegen der prodigal Verbrennung so vielen Holzes, Stroh, und anderer materialien, womit noch dem gemeinen Mann bey kalter Winter-Zeit, oder sonst einiger Nutzen geschaffet werden könnte, dem publico zum tendlichen Schaden gereichen, auch öftters durch das Schiessen, so dabey zu geschehen pfleget, obsonsten bey sturmigen Wind und Wetter allerhand Unglück und gefährliche Femers-Brünste verursachen können, Fürst-Väterlich bewogen worden, diesem allerdings gedeylichen petito seiner Wichtigkeit nach in Gnaden zu willfahren; Allermassen höchstged. Dieselbe hiemit gnädigst-ernstlich befehlen und wollen, daß hinkünftig überall in Dero Hoch-Stift Münster bey arbitrari-Straff verbotten seyn, und niemand in Städten, Flecken, Wiegboldten, Dörfferey, Kirspelen, Bauerschaften oder Gemeinheitten wie sie sie Rahmen haben, sich unterstehen solle, dergleichen Dester-Fewer anzurichten, viel weniger einiges Holz oder andere materialien darzu zu bringen, zu samben, zu geben, oder sich dabey einzufinden, wo man aber sich dessen dannoch freventlich unterstehen würde, sollen jedes Orths Beamte, Richter und Vogt hiemit ernstlich befehlet seyn, ihnen ein solches nicht nur mit allem Ernst und Nachdruck zu verbieten und keines weges zu gestatten, sondern auch den Fiscum wieder den oder dieselbe zur Bestraffung ohnmachlässig verfahren lassen; und wan vielleicht hiebevorn ein- oder anderer Orthen besondere Andachten dabey gepflogen, und zu Ehren der Auferstehung Christi geistliche Lieder gesungen seyn mögten, damit solchen falls an diesem guten Wercke nichts abgehe, so werden die Pfarrer und Seelsorgere daselbst hiemit gnädigst erinnert, es so viel immer thuenlich, bey der ihnen untergebenen Gemeinheit dahin zu richten, und ihre Kirspels-Eingeseffene dahin zu ermahnen, daß an statt des vor diesen darzu gebrauchten Dester-Fewers auff sichere Stunden des Nachmittags in wählenden Dester-Feyer-Tagen, solche absonderliche Andacht von ihnen in der Pfarr-Kirche gehalten, und daselbst mit mehrerer Devotion und Eingezogenheit etwan sichere Gebetter verrichtet oder die Dester-Lieder gesungen werden; auff daß nun hierunter sich keinstand der Ohnwissenheit beklagen könne, solle dieser Landts-Obbrigkeitlicher Befehl zum Druck befördert, überall von den Gangeln verkündiget, und öffentlich gewöhnlicher Orthen affigirt werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und beygetruckten Secret-Insiegels.

Sign. Münster den 6. Febrarii 1722.

Clement August.

(L. S.)